Stadt Bergisch Gladbach

Signet

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für einen Teilbereich der Ortsteile Hebborn/Oberhebborn in Bergisch Gladbach vom 15.12.88.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 15.12.88 aufgrund des § 172 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.8.84 (GV NW S.475/SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan rot umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Genehmigungspflicht.

(1) Um die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern (§ 172 Abs.1 Nr.1 BauGB) ist im Geltungsbereich der Satzung Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden,

wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs.3 Satz 1 BauGB).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden,

wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).

§ 3

Erörterungspflicht.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs.3 Satz 1 BauGB).

§ 4

Übernahmeverlangen.

Wird die Genehmigung nach § 2 der Satzung in Verbindung mit § 172 Abs.3 BauGB versagt, kann der Eigentümer nach Maßgabe des § 173 Abs.2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen.

§ 5

Denkmalschutzgesetz NW.

Die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen.

Freigestellt von der Anwendung des § 172 BauGB sind die in § 174 Abs.1 BauGB genannten Grundstücke. In diesen Fällen wird nach Maßgabe des § 174 Abs.2 BauGB verfahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten.

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.